

# Ausgleichsfonds

für Professorinnen, Junior-Professorinnen und wissenschaftliche bzw. künstlerisch-gestalterische Mitarbeiterinnen mit Gremientätigkeit

## I. Zielgruppe und Zielsetzung

Der Ausgleichsfonds richtet sich an *Professorinnen, Junior-Professorinnen und wissenschaftliche bzw. künstlerisch-gestalterische Mitarbeiterinnen der Bauhaus-Universität Weimar*, die sich in den Gremien bzw. in der Hochschul- oder Fakultätsleitung der Bauhaus-Universität Weimar engagieren. Für die Mitarbeit in folgenden Ämtern, Gremien, Beiräten, Kommissionen oder Ausschüssen können die Antragstellerinnen finanzielle Mittel für ausgleichende und unterstützende Maßnahmen beantragen:

- Universitäts- oder Fakultätsleitung (Präsidium/Dekanat)
- Zentrale Gremien/Organe/Kommissionen der Universität bzw. der Fakultäten
- Andere vom Präsidium, dem Senat oder den Fakultätsräten eingesetzte Beiräte, Kommissionen oder Ausschüsse

*Gremien/Ämter, die nicht den Ausschreibungskriterien des Ausgleichsfonds entsprechen, werden nicht gefördert.*

*Gremientätigkeiten, die sich aus der Funktion in einem anderen Gremium/Amt ergeben, sind nicht förderfähig (z.B. die Graduationsschulprüfungskommission wird i.d.R. automatisch und qua Amt durch den\*die Studiendekan\*in geleitet).*

*AGs sind nicht förderfähig.*

**Bewerbungsfrist** für das Jahr 2024 ist der **29. Februar**.

### Erläuterung:

Die Bauhaus-Universität Weimar hat in ihrem Gleichstellungskonzept die Zielsetzung einer paritätischen Zusammensetzung ihrer Leitungsgremien, Berufungskommissionen sowie weiterer Gremien und Ausschüsse verankert. Die derzeitige grundsätzliche Unterrepräsentanz von Frauen in den einzelnen Statusgruppen sorgt allerdings für eine strukturelle Überbelastung von Frauen im Rahmen der universitären Selbstverwaltungstätigkeiten.

Der Ausgleichsfonds ist eine gleichstellungsfördernde Maßnahme, finanziert aus Mitteln des Professorinnenprogramms III des Bundes und der Länder für den Zeitraum 2022 bis 2024. Er dient einerseits der Entlastung von Junior-Professorinnen, Professorinnen und wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-gestalterischen Mitarbeiterinnen, die sich in Gremien der Bauhaus-Universität Weimar engagieren. Andererseits soll der Ausgleichsfonds weitere Anreize für Frauen schaffen, damit sie sich stärker in Gremien bzw. in der Hochschul- oder Fakultätsleitung engagieren, sodass langfristig geschlechtliche Parität in der Besetzung aller universitären Gremien hergestellt werden kann.

## II. Antrags- und Vergabeverfahren

### (1) Förderung

Junior-Professorinnen, Professorinnen und wissenschaftliche bzw. künstlerisch-gestalterische Mitarbeiterinnen mit Gremientätigkeit haben die Möglichkeit, über den Ausgleichsfonds finanzielle Mittel zum Ausgleich/zur Entlastung zu beantragen. Denkbare Verwendungsmöglichkeiten für die Gelder sind z.B. die Einstellung wissenschaftlicher Hilfskräfte (Assistent\*innen), die Aufstockung von wissenschaftlichen bzw. künstlerischen-gestalterischen Mitarbeiter\*innen-Stellen (eigene Stelle oder bereits beschäftigtes Personal) oder Maßnahmen zur individuellen Karriereförderung, wie die Finanzierung von Publikationen (Lektorat, Übersetzung, Druckkosten, etc.), Konferenz- und Forschungsreisen, Coachings oder Lehrmittel. Über die genaue Verwendung der Mittel im Sinne des Ausgleichs/der Entlastung können die Antragstellerinnen selbst entscheiden.

**Die Gelder werden nach folgendem Schlüssel vergeben:**

<i>Art des Gremiums</i>	<i>Ausgleichspauschale pro Jahr und Gremium</i>
Universitäts- oder Fakultätsleitung (Präsidium/Dekanat) <sup>1</sup>	2000,00 €
Zentrale Gremien/Organe/Kommissionen der Universität bzw. der Fakultäten <sup>2</sup>	1500,00 €
Andere vom Präsidium, dem Senat oder den Fakultätsräten eingesetzte Beiräte, Kommissionen oder Ausschüsse <sup>3</sup>	1000,00 €

<sup>1</sup> *Präsidium*: Vizepräsidentin; *Dekanat*: Dekanin, Studiendekanin, Prodekanin

<sup>2</sup> Universitätsrat, Senat, Universitätsversammlung, Fakultätsrat, Berufungsbeauftragte des Präsidiums, Berufungskommissionen, Findungskommission Präsident\*in

**Einschränkungen:**

Die Teilnahme an Berufungskommissionen wird erst dann gefördert, wenn die Einrichtung der Berufungskommission zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist (29.02.2024) schon vom Senat beraten und zur Kenntnis genommen wurde.

<sup>3</sup> Ausschuss für Planung und Haushalt, Ausschuss für Studium und Lehre, Ausschuss für Forschung und Projekte, Studiengangleitung, Prüfungsausschüsse, Studienkommission, Vergabekommission für Stipendien, Beirat für Gleichstellungsfragen, Beirat für Diversität, Promovierendenrat, Personalrat, IT-Beirat, Fachbeirat UB, Sicherheitsausschuss, Schwerbehindertenvertretung

**Einschränkungen:**

Gefördert wird das Amt der Personalrätin bzw. der Beirätin für Gleichstellungsfragen, nicht jedoch die Teilnahme an den einzelnen Gremien (z.B. Berufungskommissionen), die das Amt erfordert.

Mittel aus dem Ausgleichsfonds können pauschal für jedes in der Tabelle gelistete Gremium beantragt werden, in dem sich die Antragstellerin engagiert (*Zeitraum: 1. Oktober 2023 – 1. März 2025*). Bei der Beteiligung in mehreren Gremien/Ämtern werden die jeweiligen Ausgleichssummen aufaddiert.

*Die Mittelvergabe erfolgt unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung.*

***Einschränkung:***

Bereits in Anspruch genommene Entlastungsmaßnahmen (z.B. Lehrdeputatsreduktionen) werden bei der Vergabe berücksichtigt. Dadurch verringert sich ggf. die ausgezahlte Ausgleichssumme.

***Zusätzliche Ausgleichspauschalen für Kinderbetreuungs- oder Pflegetätigkeiten:***

Junior-Professorinnen, Professorinnen und wissenschaftliche/künstlerisch-gestalterische Mitarbeiterinnen mit Gremientätigkeit, die Kinder unter 18 Jahren haben oder Angehörige pflegen, können zusätzliche Ausgleichsmittel beantragen. Pro Kind bzw. zu pflegender Person bekommt die Antragstellerin eine Pauschale in Höhe von 150 Euro (bis maximal 450 Euro) für ausgleichende Maßnahmen.

Nur solche Pflegetätigkeiten, die regelmäßig und über längere Zeit geleistet werden, sind förderfähig (d.h. kurzzeitige Pflegedienste—z.B. nach Unfällen—werden nicht durch den Ausgleichsfonds gefördert). Bitte reichen Sie den Nachweis über Ihre Pflegetätigkeit (»Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit gemäß SGB XI«<sup>4</sup> oder Bestätigung der Pflegetätigkeit von der zuständigen Pflegekasse der zu pflegenden Person<sup>5</sup>) zusammen mit Ihren Bewerbungsunterlagen ein.

***Zusätzliche Ausgleichspauschale für Personen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung:***

Junior-Professorinnen, Professorinnen und wissenschaftliche/künstlerisch-gestalterische Mitarbeiterinnen mit Gremientätigkeit, die selbst mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung leben, können eine Pauschale in Höhe von 150 Euro für ausgleichende Maßnahmen beantragen.

---

<sup>4</sup> Im Rahmen der Begutachtung zur Pflegebedürftigkeit durch den Medizinischen Dienst wird der Pflegeaufwand von ehrenamtlichen Pflegepersonen durch den Gutachter eingeschätzt und im Pflegegutachten festgehalten. Die Angaben der pflegebedürftigen Person sowie der weiteren Beteiligten (Pflegepersonen, Familienangehörige, etc.) fließen dabei mit ein. Das Gutachten erhält die pflegebedürftige Person zusammen mit dem Bescheid über die Pflegebedürftigkeit von ihrer Pflegekasse.

<sup>5</sup> Bei Bedarf erhält die Pflegeperson von der zuständigen Pflegekasse der zu pflegenden Person eine individuelle Bestätigung ihrer Pflegetätigkeit. Darin werden die von der Pflegekasse anerkannten wöchentlichen Pflegestunden bestätigt.

## **(2) Bewerbungsunterlagen**

Förderanträge müssen enthalten:

- ein vollständig ausgefülltes Online-Bewerbungsformular.

***Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht wurden, finden keine Berücksichtigung.***

*Anträge, die bis zur Deadline unvollständig sind, werden nicht berücksichtigt. Bis zur Deadline ist das Nachreichen von fehlenden Unterlagen möglich.*

## **(3) Bewerbungsfristen**

Mittel aus dem Ausgleichsfonds werden einmal pro Jahr vergeben. Die Bewerbungsfrist für 2024 ist der **29. Februar**.

## **(4) Auswahlverfahren**

Der Beirat für Gleichstellungsfragen unterbreitet dem Präsidium nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen einen Vergabevorschlag. Das Präsidium entscheidet über die Vergabe.

*Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach der Art des Gremiums/der Gremien bzw. des Amtes/der Ämter, in dem/denen sich die Antragstellerin engagiert. Die Mittelvergabe erfolgt unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung.*

Wir freuen uns auf Ihre Anträge!

Ihr Gleichstellungsbüro

### **Ansprechpartner:**

Dr. Michael Wallner  
*Projektleitung Professorinnenprogramm III*

Gleichstellungsbüro der Bauhaus-Universität Weimar  
Amalienstraße 13, Raum 304  
99423 Weimar

Tel.: +49 (0) 3643 / 58 42 46

Fax: +49 (0) 3643 / 58 42 45

E-Mail: [michael.wallner@uni-weimar.de](mailto:michael.wallner@uni-weimar.de)

### Hinweise zum Datenschutz — Rechte der Antragstellerin

1. Die von Ihnen durch das Gleichstellungsbüro der Bauhaus-Universität Weimar erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) in ihren jeweils geltenden Fassungen verarbeitet.
2. Verantwortlich für die Datenverarbeitung im Sinne der EU-DSGVO ist: Bauhaus-Universität Weimar, Gleichstellungsbeauftragte, Amalienstraße 13, Raum 303, 99423 Weimar, Tel.: +49 36 43/58 4240, E-Mail: [gleichstellungsbuero@uni-weimar.de](mailto:gleichstellungsbuero@uni-weimar.de)
3. Der\*die Datenschutzbeauftragte der Verantwortlichen ist: Datenschutzbeauftragte\*r, Büro des Kanzlers, Belvederer Allee 6, 99423 Weimar, Telefon: +49 (0) 3643 / 58 1222, E-Mail: [datenschutz@uni-weimar.de](mailto:datenschutz@uni-weimar.de).
4. Die mit dem Formular erfassten Daten werden nach 15 Jahren gelöscht. Sie haben das Recht auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Löschung, das Recht auf Unterrichtung, und das Recht auf Widerspruch der Verarbeitung Ihrer Daten. Sie haben weiterhin das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde zu.
5. Die detaillierten Regelungen im Sinne der DSGVO können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Website unter [www.uni-weimar.de/datenschutz](http://www.uni-weimar.de/datenschutz) entnehmen. Mit schriftlichem Antrag können diese Rechte bei der Gleichstellungsbeauftragten oder dem\*der Datenschutzbeauftragten der Bauhaus-Universität Weimar geltend gemacht werden.